



Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

Frank Samirae MdR

Fachbereich 3
Recht, Sicherheit und Ordnung
Zentraler Dienst
Leitung des Wahlbüros
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz
Konrad-Adenauer-Platz 9
51465 Bergisch Gladbach

Auskunft erteilt:
Herr Frank Bodengesser
3. Stock, Raum 323

Telefon 02202 – 14 2386
eMail F.Bodengesser@stadt-gl.de

Montag, 18. Mai 2026

Schriftliche Anfrage zur Integrationsratswahl zur Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

Sehr geehrter Herr Samirae,

mit Schreiben vom 07.04.2026 stellten Sie 10 Fragen zur Integrationsratswahl, die ich wie folgt beantworte:

- 1. Wie viele Personen waren zum Stichtag der Integrationsratswahl 2025 im Einwohnermelderegister der Stadt Bergisch Gladbach mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit gemeldet?**

Zum Stichtag 03.08.2025 (Aufbau des Wählerverzeichnisses) waren in Bergisch Gladbach insgesamt 15.946 Menschen mit einer ersten ausländischen Staatsangehörigkeit gemeldet (2.267 < 16 Jahre; 13.679 > 16 Jahre). Eingetragen in das Wählerverzeichnis wurden aufgrund der Wahlrechtsvoraussetzungen zum Stichtag insgesamt 22.746 Menschen.

- 2. Wie viele Personen wurden aus dem Datenbestand der Ausländerbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises zusätzlich in das Wählerverzeichnis aufgenommen, die aus den Einwohnermeldedaten allein nicht als wahlberechtigt identifizierbar waren?**

Eine Aussage kann hierzu nicht getroffen werden. Die von der Ausländerbehörde übersandte Negativdatei bezifferte knapp 14.000 Personen. Hierin enthalten waren sowohl bereits erfasste, zu streichende und neu aufzunehmende Menschen. Zu den ursprünglich 22.746 aufgenommen Menschen wurden 1.126 Personen von Amts wegen nachträglich aufgenommen. Aufgrund von Weg- und Umzügen oder sonstigen Voraussetzungsänderungen wurden schließlich 23.582 Personen als wahlberechtigt beurkundet.

- 3. Wie viele Personen haben im Rahmen der gesetzlichen Einsichtnahme- und Antragsfrist (bis zum zwölften Tag vor der Wahl) einen Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis gestellt? Wie vielen dieser Anträge wurde stattgegeben, wie viele wurden abgelehnt?**

Im Wahlbüro gingen innerhalb der Antragsfrist 110 Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ein. 76 Anträgen wurde stattgegeben. 34 Anträge mussten abgelehnt werden.

4. Wie viele Wahlbenachrichtigungen konnten bei der Wahl 2025 nicht zugestellt werden und kamen als unzustellbar zurück?

Hierüber wird keine Statistik geführt. Alle nicht zustellbaren Wahlbenachrichtigungsbriefe werden dem Bürgerbüro für eine evtl. örtliche Ermittlung übergeben. Erfahrungsgemäß handelt es sich pro Wahl um ca. 1.000 nicht zustellbare Wahlbenachrichtigungen.

5. Über welchen technischen Mechanismus identifiziert die Verwaltung Personen, die nach § 27 Abs. 4 Nr. 3 GO NRW wahlberechtigt sind (Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung)? Wird der Einbürgerungsvorgang im Einwohnermelderegister so erfasst, dass eine automatisierte Aufnahme in das Wählerverzeichnis erfolgen kann, oder ist dies systemseitig nicht vorgesehen?

Personen, die in Bergisch Gladbach eingebürgert wurden, werden automatisch erkannt und in das Wählerverzeichnis aufgenommen. Sofern die Einbürgerung nicht in Bergisch Gladbach erfolgte, kann die ursprüngliche Staatszugehörigkeit nicht erkannt werden. Solche Personen können sich auf Antrag eintragen lassen. Hierzu sind entsprechende Dokumente, insbesondere eine Einbürgerungsurkunde vorzulegen. Das Wahlbüro stellt lediglich die rechtlichen Voraussetzungen dar. Der technische Aufbau des Wählerverzeichnisses wird von der Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur übernommen.

6. Über welchen technischen Mechanismus identifiziert die Verwaltung Personen, die nach § 27 Abs. 4 Nr. 4 GO NRW wahlberechtigt sind (Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG)? Ist dieser Personenkreis aus den vorhandenen Datenbeständen überhaupt identifizierbar?

Wahlberechtigt ist, wer neben den Voraussetzungen des Satzes 2 aus § 27 Absatz GO, die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG (Geburt eines Kindes ausländischer Eltern im Inland) erworben hat. Vor Beurkundung der Geburt im Standesamt wird die Ausländerbehörde um Auskunft der Staatsangehörigkeit gebeten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, wird das Kind mit der deutschen Staatsangehörigkeit eingetragen. Bei Erstellung des Wählerverzeichnisses wird eine separate Datei, die durch die Ausländerbehörde erstellt wird, mit dem Wählerverzeichnis abgeglichen. Bei der Wahldatenerstellung werden die Listen der Stadt und der Ausländerbehörde zusammengeführt.

Falls eine Person nicht gelistet ist, aber dennoch denkt wahlberechtigt zu sein, kann sie innerhalb der gesetzlichen Frist Einsicht in das Wählerverzeichnis nehmen und ihren Eintrag überprüfen und ggf. noch einen Antrag auf Eintragung stellen. Hierüber informiert das Wahlbüro regelmäßig vor jeder Wahl. Die technische Zusammenführung der Wählerdaten wird von der Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur übernommen.

7. Kann die Verwaltung ausschließen, dass bei der Wahl 2025 wahlberechtigte Personen der Gruppen nach § 27 Abs. 4 Nr. 3 und Nr. 4 GO NRW systematisch nicht erfasst wurden? Falls nein: Wie hoch schätzt die Verwaltung die Zahl der nicht erfassten Personen in diesen Gruppen?

Alle nach § 27 Absatz 4 GO wahlberechtigten Personen wurden fristgemäß in das Wählerverzeichnis eingetragen. Das Wählerverzeichnis wurde fortlaufend gepflegt, sodass alle wahlberechtigten Personen entweder von Amts wegen nachgetragen bzw. gestrichen oder auf Antrag eingetragen wurden. Personen, die nach Erstellung des Wählerverzeichnisses noch eingetragen wurden, erhielten selbstverständlich eine Wahlbenachrichtigung.

8. Welche konkreten strukturellen Schwierigkeiten bestanden bei der Zusammenarbeit mit dem Rechenzentrum bei der Erstellung und dem Versand der Wahlbenachrichtigungen zur Wahl 2025?

Die Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur in Frechen war mit dem Aufbau des Wählerverzeichnisses und der Erstellung der Wahldaten betraut. Durch die parallel stattfindenden Wahlen konnte es vorkommen, dass Personen zwei Wahlbenachrichtigungsbriefe erhielten. Die Wahlbenachrichtigungsbriefe sollten nach dem Willen des Rechenzentrums äußerlich denen der Kommunalwahl gleichen. Das Schreiben selber sollte nur durch einen dickeren Strich am Rand als Wahlbenachrichtigung für die Integrationsratswahl gekennzeichnet werden. Auf nachdrückliche Intervention der Stadt konnte erreicht werden, dass die Wahlbenachrichtigungen für die Integrationsratswahl vollflächig in derselben Farbe gedruckt wurden wie die Stimmzettel und sich somit deutlich von denen der Kommunalwahlen unterschieden.

Hinzu kam, dass Wahlvorschlagsträger (Kandidaten) sich die äußerliche Beschaffenheit und Beschriftung der Wahlbenachrichtigungen zu Nutzen machten und ähnlich aussehende Wahlwerbung verschickten. Dies lief der durch den Gesetzgeber vorgeschriebenen deutlichen Kennzeichnung von Wahlunterlagen entgegen und führte zu Unsicherheiten.

9. Welche konkreten technischen und organisatorischen Maßnahmen plant die Verwaltung, um den Datenabgleich zwischen Einwohnermeldedaten und Ausländerdaten für die nächste Wahl qualitativ zu verbessern?

Eine Änderung des Datenabgleichs, insbesondere der Lieferung der Negativdatei für das Wählerverzeichnis liegt nicht in der Hand der örtlichen Wahlbehörde. Hier ist die Stadt auf die Zulieferung der Ausländerbehörde angewiesen. Es bleibt zu hoffen, dass vor der nächsten Wahl eine reibungslose und zeitsparende Kommunikation möglich sein wird.

10. Ist die Verwaltung bereit, dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration spätestens im Jahr 2028 einen schriftlichen Bericht über geplante Verbesserungsmaßnahmen im Wahlvorbereitungsverfahren vorzulegen, damit der Ausschuss seiner Beratungsfunktion gemäß § 27 Abs. 7 GO NRW rechtzeitig vor der nächsten Wahl nachkommen kann?

Dies ist nicht vorgesehen.

Allerdings wird das Wahlbüro – wie bisher auch – über die rechtlichen Möglichkeiten der Wahlteilnahme im Vorfeld informieren.

Dem Gesetzgeber ist bewusst, dass nicht alle Wahlberechtigten für die Integrationsratswahl zum Stichtag erfasst werden können. Hierzu gibt es das Instrument der Einsichtnahme und die Möglichkeit sich auf Antrag eintragen zu lassen. Aus Sicht des Wahlbüros ist es zielführend, wenn diese Möglichkeit in enger Absprache mit dem Wahlbüro bei künftigen Wahlen durch die Wahlvorschlagsträger kommuniziert würde.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung
gez. Thore Eggert 21.04.2026

Thore Eggert
V V I
Beigeordneter/ Stadtkämmerer

gez. Frank Bodengesser, 14.04.2026
gez. Anja Niemann, 14.04.2026